

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Herle Biogas GmbH & Co. KG, Montaniastraße 8, 26892 Lehe, beantragt die Änderung einer Biogasanlage durch Austausch der bestehenden Dachkonstruktionen des Fermenters, des Nachgärers und des Gärrestlagers gegen ein Tragluftdach in Kugelform sowie Erhöhung der Gasspeichermenge. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Lehe, Flur 26, Flurstück 62/7.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2, Nr. 9.1.1.3 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2_- DE_GB_DENI_37_03“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln mit „schlecht“ bewertet. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im näheren Umfeld befinden sich Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung), Gewässer II. Ordnung (Ellermeyergraben und Montaniagraben) und I. Ordnung (Dortmund-Ems-Kanal). Das ökologische Potenzial des Montaniagrabens (Wasserkörpernr. DE_RW_DENI_03032) wird mit „unbefriedigend“ bewertet. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet. Es werden jedoch nachteilige Auswirkungen auf diese Bewertungen nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 27.06.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat